



Satzung- MCC-Nufringen e.V. 1988

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Minicarclub (MCC) Nufringen e.V.“ und hat seinen Sitz in 71154 Nufringen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von fernferngesteuerten Automodellen und des Automodell Rennsports. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein mit Ihnen die allgemeine Förderung des Modellbaus zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Bau von ferngesteuerten Automodellen und durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sport Veranstaltungen, Ausbildung der Jugend unter Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben Ordnung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen an die Gemeinde Nufringen (Verein/Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und der Satzung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt werden:

- a) Mitglieder die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besondere Dienste erworben haben.
- b) Sonstige Personen die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand oder Ausschuss gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keine Haftung.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- c) Grobes und unsportliches Verhalten
- d) Zweimaliges erfolgloses Mahnen des Mitgliedbeitrages

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Entscheidung kann dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Alle Ansprüche gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Zeugwart
- f) dem stellvertretenden Zeugwart
- g) dem Jugendwart
- h) den 2 Beisitzern



Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, sie vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus muss die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstands-/ Ausschussmitgliedes ist zulässig. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250,- € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

§8 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Entlastung des Ausschusses
- f) Neuwahl des Ausschusses
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins



Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall dessen (deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zugesteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese im letzten Monat des Vereinsjahres schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind

§12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden 2 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes, Schatzmeisters und Ausschusses.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§14 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §10 beschlossen werden. Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB).

§16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 14.04.2018 in Kraft.